



Piratenpartei Bayern, Aktionstag gegen Totalüberwachung 2013, München



Schatztruhe

- Journalismus erfordert juristisches Wissen.
- Journalisten können bei ihrer Arbeit gegen jeden Paragraphen des Strafgesetzbuches verstoßen.
- Hauptberuflich tätige Journalisten können sich im redaktionellen Bereich berufen auf
 - das Zeugnisverweigerungsrecht
 - das Beschlagnahmeverbot
 - das Informationsrecht gegenüber Behörden
 - den freien Zugang zu öffentlichen Räumen, Veranstaltungen, Tatorten.





Verfassungsrechtliche Grundlagen des Mediensystems

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Verfassungen der Länder
- Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)

Berufsalltag zusätzlich bestimmend:

- Presserecht (Landespressegesetze)
- Verlagsrecht (Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Recht der Verwertungsgesellschaften)
- Rundfunkrecht (Rundfunkstaatsvertrag usw., öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten)
- Landesmediengesetze: privater Rundfunk
- Internetrecht (Telemediengesetz)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Umgang mit personenbezogenen Daten, die in Informations- und Kommunikationssystemen oder manuell verarbeitet werden
- Pressekodex: publizistische Grundsätze.



Grundrecht der Pressefreiheit

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“ Art. 5 GG

„Eine freie nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse, ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich.“
BVerfG Bd. 20 S. 162 (174)

Das Grundrecht der Pressefreiheit gilt von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung. BVerfG Bd. 10 S. 118 (121)

„Die Presse hat die Aufgabe, im Dienste des demokratischen Gedankens über Vorgänge, Zustände und Einrichtungen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wahrheitsgemäß zu berichten.“ Verf BY Art. 111 (1)



Einschränkung der Pressefreiheit

„Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“
Artikel 5 Abs. 2 GG

Unter Grundrechten sowie zwischen Grundrechten und allgemeinen Gesetzen bestehen Wechselwirkungen, was im Einzelfall zur Abwägung führt, wem der Vorrang zu geben sei.

Prinzip der Abwägung

- Je größer das Informationsinteresse, desto höherrangiger ist das Grundrecht der Pressefreiheit vor den übrigen Grundrechten und/oder den allgemeinen Gesetzen.
- Je geringer das öffentliche Interesse, desto eher gilt der Vorrang des anderen Grundrechts oder des allgemeinen Gesetzes.





Landespressegesetze:
rechtliches Fundament für die Arbeit der Medien

- Freiheit der Presse
- Öffentliche Aufgabe der Presse
- Informationsrecht der Presse, Informationspflicht der Behörden
- Impressum
- Angabe des verantwortlichen Redakteurs
- Gegendarstellungsanspruch
- Strafrechtliche Verantwortung
- Presse-Ordnungsdelikte
- Verjährung.



Öffentliche Aufgabe der Presse

- Recht, ungehindert Nachrichten und Informationen einzuholen, zu berichten und Kritik zu üben
- Pflicht zu wahrheitsgemäßer Berichterstattung (Pressemäßige Sorgfalt).

Besonderheit

- Informationsrecht der Presse:
Recht auf Auskunftserteilung (Gleichbehandlung aller Pressemitarbeiter)
- Informationspflicht der Behörden:
Pflicht zur Auskunftserteilung (Rechtsanspruch der Journalisten).





Pressekodex: berufsethische Maßstäbe der Berichterstattung und des journalistischen Verhaltens

- Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde
- Sorgfalt (Prüfung auf Wahrheitsgehalt und wahrheitsgetreue Wiedergabe)
- Pflicht zur Richtigstellung falscher Nachrichten oder Behauptungen
- Absage an unlautere Mittel bei der Informationsbeschaffung
- Berufsgeheimnis, Zeugnisverweigerungsrecht, vereinbarte Vertraulichkeit
- Trennung von Tätigkeiten
- Trennung von Redaktion und Werbung (private und geschäftliche Interessen)
- Schutz der Persönlichkeit, der Ehre, der Religion, Weltanschauung, Sitte
- Sensationsberichterstattung, Jugendschutz, Diskriminierungen, Unschuldsvermutung
- Vergünstigungen (Vorteilsannahme), Rügenveröffentlichung.



Die Landespressegesetze schreiben für Druckwerke ein Impressum vor

Das Impressum

- ist die Herkunftsangabe des Druckwerks
- nennt den presserechtlich verantwortlichen Redakteur.



Pressemitteilungen sind ein Pressedienst – daher gilt für sie die Impressumspflicht.



Schatztruhe

- „Sprachwerke, Schriftwerke und Reden“ fallen unter das Urheberrecht.
- „Persönliche geistige Schöpfungen“ sind urheberrechtlich geschützt.
- „Kleine Münze des Urheberrechts“: niedrige Schwelle bis zur Schutzfähigkeit.

Ausnahmen im Urheberrecht für Journalisten zum Verbreiten

- von öffentlichen Reden über „Tagesfragen“
- von einzelnen Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren
- von Nachrichten (nicht Fotos)
- zur Bild- und Tonberichterstattung über Tagesereignisse.

Daumenregel

Das Zitat darf das Gesamtwerk nicht aushöhlen und dessen Verwertung schmälern.



Recht am eigenen Bild

- „Bildnisse“ dürfen grundsätzlich nur mit „Einwilligung“ des Abgebildeten verbreitet werden.
- Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete für das Abbilden eine Entlohnung erhielt. (Ausnahmen!)

Ohne Einwilligung dürfen Bilder verbreitet werden

- von „relativen“ und „absoluten“ Personen der Zeitgeschichte
- von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen diese Personen teilnehmen
- von als Beiwerk erscheinenden Personen neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit
- die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sondern der Kunst dienen.

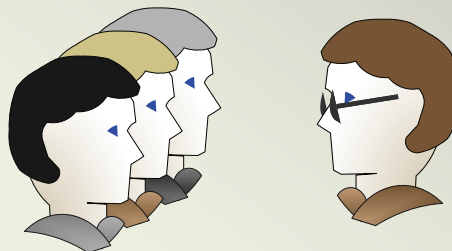


**Presserechtliche Mittel**

- Gegendarstellung
- Berichtigungsanspruch: Widerruf, Richtigstellung, Distanzierung, eingeschränkter Widerruf
- Unterlassungsanspruch

Nichtrechtliche Mittel

- Dementi
- Leserbrief
- Beschwerde beim Deutschen Presserat.



Viel Erfolg bei der Pressearbeit

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

